



Präventions- & Schutzkonzept

Am 13. März 2024 beschlossen vom Bezirksarbeitskreis des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Schwäbisch Gmünd.

Der Delegiertenversammlung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Gmünd vorgestellt am ... (vorauss. 26.11.2024)

Stand: 13.3.2024

Evangelisches Bezirksjugendwerk Schwäbisch Gmünd
Pistoriusstraße 2 | 73527 Schwäbisch Gmünd
Tel: 07171-97 18 222 | Mail: info@ejw-gmuend.de

Inhalt

Einleitung.....	2
Prävention – eine Haltung, keine Methode.....	2
Grundsatzklärung.....	2
Begriffsdefinitionen:	3
1.) Grenzverletzungen	3
2.) Übergriffiges Verhalten/Grenzüberschreitungen.....	3
3.) Sexualisierte Gewalt	3
Risikoanalyse	4
Verantwortung für Mitarbeitende.....	5
Selbstverpflichtung in der Jugendarbeit des evangelischen Jugendwerks Schwäbisch Gmünd zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt	5
Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis nach §72a BKischG.....	6
Bewertung über die Einsichtnahme	7
Vorgehen bei Einsichtnahme.....	8
Das Nebeneinander von Selbstverpflichtungserklärung & Führungszeugnis.....	9
Fortbildungen/Schulungen.....	9
Präventionsangebote.....	10
Intervention: Handlungsabläufe bei Vorfällen	10
Allgemeine Verhaltensweisen bei der Vermutung eines Falles (egal welcher Art):.....	11
1.) Handlungsplan bei Anzeichen für eine Gefährdung innerhalb des familiären Umfelds	11
2.) Krisenplan bei vermuteter Täterschaft von Mitarbeitenden:.....	12
3.) Handlungsplan bei Grenzverletzung oder Übergriffen unter Gleichaltrigen:	12
Beratungs- & Ansprechstellen	12
Beschwerde & Partizipation	14
Anhang	15
Anlage 1: Strafgesetzbuch Vorgaben Sexualstrafrecht	15
Anlage 2: Beantragung / Dokumentation v. Erweiterten Führungszeugnissen.....	16
Anlage 3: § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	17
Anlage 4: Straftaten, die zum Ausschluss führen	17

Einleitung

Als Evangelische Jugendarbeit haben wir uns zur Aufgabe gemacht, das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu fördern und allem zu wehren, was die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefährden könnte. Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Wir wollen Kindern und Jugendlichen dabei helfen, stark zu werden. Starke Persönlichkeiten, die ihre und die Grenzen anderer kennen und ernstnehmen. Die wissen, wer sie sind und was sie können. Die Mitarbeitenden in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sind vertrauensvolle Wegbegleiter, die Nähe und Distanz in der Jugendarbeit auf eine gute Weise gestalten und vorleben, die verantwortungsvoll mit Anvertrautem umgehen. Die nicht immer eine Antwort auf alles haben, aber die ein Stück Weg mitgehen. Das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen und die Beziehungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit entstehen, dürfen nicht ausgenutzt werden.

Prävention – eine Haltung, keine Methode

Prävention soll Kinder und Jugendliche davor schützen, Opfer von Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu werden. Sie ermutigt und unterstützt Betroffene, sich aus ihrer Isolation zu trauen und sich angemessen zu wehren. Sie soll verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Täter*innen werden. Prävention gegen (sexuelle) Gewalt braucht Menschen, die sich mit diesem Thema innerlich auseinandersetzen. Menschen, die Position beziehen gegen Unrecht, das Kindern und Jugendlichen widerfährt.

Als Christ*innen haben wir einen klaren Auftrag für die Rechte und das Leben von Menschen einzustehen, ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Gott selbst hat nie zum Unrecht geschwiegen. Jesus hat mit der gelebten Solidarität gegenüber Randgruppen seiner Zeit ein deutliches Signal gegen politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gegeben.

Deshalb erschöpft sich Prävention in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur in Programmen und der Wissensvermittlung. Sie ist eine innere Haltung, die jedes Kind und jeden Jugendlichen achtet, wertschätzt und in seiner Entwicklung unterstützt.

Prävention vor (sexueller) Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeiter*innen für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden.

Ein Baustein dazu ist das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Grundsatzklärung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ findet in unserem Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd Raum und Zeit. Weil wir als Kirchenraum Schutz- und Kompetenzort sind, achten wir darauf, dass (sexuelle) Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt in unserem Miteinander keinen Raum finden. Damit das so sein kann, ist es wichtig, dass jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sich mit den Themen Kindeswohl, Sexualisierte Gewalt und Prävention auseinandersetzt, sich seiner/ihrer selbst in Bezug auf das eigene Nähe- und Distanzbedürfnisse bewusst wird, mit dem Nähe- und Distanzbedürfnis des anderen umzugehen lernt, Beobachtungen von Grenzüberschreitungen und (sexualisierter) Gewalt anspricht und weiß, an wen man sich wenden kann, wenn eine Situation unklar bleibt und Handeln notwendig ist. Wenn ein Handeln notwendig ist, verpflichten wir uns zur Aufarbeitung.

Prävention sexualisierter Gewalt und das Schutzkonzept in der eigenen Kirchengemeinde sind Prozesse. Sie werden Teil der Fürsorge füreinander.

„Du bist ein Gott, der mich sieht“ (1. Mose 16,13). In der Gewissheit, dass Gott da ist, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, ist es uns wichtig, dass nichts im Verborgenen geschehen kann, was Menschen in großes Leid bringt, keine Gewalt, weder körperliche, seelische, „geistliche“, noch sexualisierte.

Begriffsdefinitionen:

1.) Grenzverletzungen: betreffen das individuelle Erleben in Bezug auf Nähe und Distanz. Sie sind im Alltag nicht vollständig vermeidbar und in der Regel unbeabsichtigt. So kann zum Beispiel die persönliche Distanzzone unterschritten werden, weil sie für verschiedene Personen unterschiedlich ausfällt. Eine unbeabsichtigte Berührung oder eine unbedachte Äußerung können ebenfalls grenzverletzend sein. Es können persönliche, körperliche und psychische Grenzen überschritten werden.

2.) Übergriffiges Verhalten/Grenzüberschreitungen: geschehen nicht aus Versehen. Sie sind dann gegeben, wenn die sexuellen Übergriffe den Handelnden bewusst sind. Sie sind eine Form von Gewalt. Sie sind ein persönliches Fehlverhalten und ein Machtmissbrauch.

Die oben genannten Grenzverletzungen geschehen dann beabsichtigt. Dazu können z.B. Drohungen, zupackendes Reglementieren, persönliche Bevorzugung von Schutzbefohlenen, Kindeswohlgefährdung. Es gibt eine Kultur der Grenzverletzung und eine Kultur des Wegschauens. So kann übergriffiges Verhalten ein grundlegendes persönliches, fachliches und/oder institutionelles Defizit und Fehlverhalten sein.

3.) Sexualisierte Gewalt: liegt dann vor, wenn durch sexualisiertes Verhalten absichtlich die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sie kann verbal, nonverbal, durch Androhung oder durch Tätlichkeit geschehen. Sie dient der Beförderung von sexualisierten oder machtorientierten Bedürfnissen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Verantwortliche für deren Abwendung einzustehen hat.

Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches¹ und §201a Absatz 3² oder §§232³ bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung sind immer sexualisierte Gewalt.

Besonders wenn Personen körperlich, seelisch, geistig, sprachlich oder strukturell unterlegen sind, kann ein Abhängigkeitsverhältnis entstehen, das ausgenutzt werden kann.

Bei Personen unter 14 Jahren ist nach § 176 Abs. 1 StGB das sexualisierte Verhalten stets untersagt und als unerwünscht anzusehen. (-> Weitere gesetzliche Regelungen siehe [Anlage 1 Sexualstrafrecht](#))

¹ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

² § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen; Abs. 3: eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt.

³ § 232: Menschenhandel; §232a: Zwangsprostitution; §232b: Zwangsarbeit; §233 Ausbeutung

Risikoanalyse

24.04.2023	
Schritt 1: Identifizieren Sie das Risiko möglicher (sexualisierter) Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindegarbeit betrachten.	Das EJWgd macht bezirkswerte Kinder- & Jugendarbeit. Hier gibt es ein hohes Risiko für (sexualisierte) Gewalt, auch bei Freizeiten und Maßnahmen mit Übernachtungen. Durch die gelebte Beziehungsarbeit wird das Risiko verstärkt.
Schritt 2: Benennen Sie die Umstände, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendarbeit (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt sein könnten und nehmen Sie eine Risikoeinschätzung vor.	Ehrenamtliche & Hauptamtliche haben regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bei Freizeiten & Veranstaltungen, Schulungen und innerhalb der jeweiligen Teams: <ul style="list-style-type: none"> - Vertrauensverhältnisse - Hohes Risiko besonders mit Übernachtung - Viele private Kontakte zwischen Leitung (Freizeiten & Maßnahmen) und Mitarbeitenden - Loyalitätsdruck - Leitung stellt ihr eigenes Freizeitteam zusammen - Entstehung von Gelegenheiten (z.B. Eins zu Eins – Begegnungen von Mitarbeitenden und Teilnehmenden) - Freundschaften unter MA & Verantwortlichen - Heimfahrt von jungen Menschen im Privat-PKW - Räumliche Situationen - Seelsorgerliche/persönliche Gespräche auch im Zweiergespräch
Schritt 3.1: Stellen Sie fest, welche Maßnahmen Sie zur Vermeidung (sexualisierter) Gewalt bereits vorgenommen haben.	Vorlage Erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeitenden je nach Art/Dauer/Kontakt mit Kindern und Jugendlichen alle 3 Jahre. Vorlage Erweitertes Führungszeugnis von Hauptamtlichen alle 5 Jahre beim Anstellungsträger.
	Bearbeitung & Unterschrift Selbstverpflichtungserklärung vor Maßnahmen (Verantwortung Freizeitleitung; Kontrolle geschäftsführende Jugendreferentin).
	Bearbeitung Datenschutzhinweise vor jeder Freizeit (Verantwortung Freizeitleitung; Kontrolle geschäftsführende Jugendreferentin).
	Schulung von Ehrenamtlichen zum Thema sexualisierte Gewalt im Rahmen der Jugendleiterausbildung (Mitarbeiterschulung) und für langjährige Mitarbeitende beim Kirchenbezirk (Auffrischung) <ul style="list-style-type: none"> - BAK beschließt Freizeitleitung; diese darf sich eine CO-Leitung suchen; darüber wird der BAK informiert - Demokratischer & Partizipativer Führungsstil bei EJW-Leitung & in Mitarbeiterteams
Schritt 3.2; Überlegen Sie, welche Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Risikos sexueller Übergriffe notwendig sind.	Wo ist noch Handlungsbedarf? <ul style="list-style-type: none"> - Kultur der Achtsamkeit - Sensibilisierung von gewaltfreier Kommunikation auf Freizeiten - Sind unsere Strukturen den MA & Kids klar? - Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
Überprüfungsdatum	Jährlich

Verantwortung für Mitarbeitende

Je nach Art, Intensität und Dauer der Veranstaltung, bei welcher Ehrenamtliche mitarbeiten, sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich (siehe Selbstverpflichtung & Erweitertes Führungszeugnis).

Die Leitung informiert vor Beginn der Maßnahme über die Veranstaltung, Aufgaben, Zielgruppe, verantwortungsvollen Umgang, Schwierigkeiten etc. informiert. Hier wird auch über Datenschutz, Selbstverpflichtungserklärung, Führungszeugnis etc. gesprochen.

Durch die unterschiedlichen Maßnahmen nimmt das EJWgd die Verantwortung für die Mitarbeitenden ernst. Durch Aufklärung in den verschiedenen Themen werden die Mitarbeitenden geschützt.

Die Ehrenamtlichen werden von der Leitung angeleitet und begleitet. Fragen können jederzeit gestellt werden. Feedback ist in beide Richtungen erwünscht.

Selbstverpflichtung in der Jugendarbeit des evangelischen Jugendwerks Schwäbisch Gmünd zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt

Die Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Sicherheit und Stärke. Beziehung und Vertrauen von Menschen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Gefahren, Schaden und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles dafür zu tun, dass bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzpfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir unterlassen abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmern und anderen Mitarbeiter*innen.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
11. Wenn jemand Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Die Vorgehensweisen und die potentiellen Ansprechpartner sind geklärt und kommuniziert.
12. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen Mitarbeiter*innen.

Meine Haltung zur Selbstverpflichtung

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeitende zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten. Im Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Leitung.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Menschen gefährdet ist, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit zu brechen.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ich erkläre, die verantwortliche hauptamtliche Leitungsperson oder deren Träger unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die im Rahmen einer Auskunft nach dem fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes als Eintrag bekannt geworden wären.

Ein Verstoß gegen die Informationspflicht führt zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit.

Vor- und Nachname: _____

geboren am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis nach §72a BKischG

Nach § 72a SGB VIII⁴ ist zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendarbeit nur Personen beschäftigt werden, die persönlich geeignet sind. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zeigt alle Verurteilungen, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen relevant sind – auch mit geringer Strafe.

Von Haupt- & Ehrenamtlichen kann unter bestimmten Bedingungen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG in Verbindung mit § 72a SGB VIII verlangt werden.

- Hauptamtliche/nebenamtlich Mitarbeitende im Tätigkeitsfeld Kinder/Jugend haben in unserem Kirchenbezirk gemäß KAO (Anlage 1.1.3) verpflichtend ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben (nach §30a BZRG).
 - Bei Neuanstellungen gehört ein aktuelles polizeiliche Führungszeugnis zu den Bewerbungsunterlagen. Die Einsicht geschieht vor der Einstellung beim Anstellungsträger und wird spätestens beim Bewerbungsgespräch bereits thematisiert. Enthält das Führungszeugnis Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat ist eine Einstellung nicht möglich. Eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht.
 - Bei bestehendem Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber die Kosten zu tragen.
- Praktikant*innen & Freiwilligendienstler*innen legen ihr aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII ebenfalls bei der Bewerbung vor.
- Bei Ehrenamtlichen empfiehlt sich eine Vorlage des erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses je nach Art der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Besonders dann, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den jeweiligen Schutzbefohlenen begünstigt wird, welches das Risiko eines Übergriffes steigen lässt.

⁴ § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Wir praktizieren die Einsichtnahme in ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 3 Jahre**. Das Führungszeugnis verliert zum 31.12. des 2. Folgejahres seine Gültigkeit. (Bsp. Abgabe 7/22 -> Neuvorlage spätestens 1.1.25; Aufforderung zu Neuvorlage 2024) Bei Neuvorlage darf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis **nicht älter sein als 3 Monate**.

Bewertung über die Einsichtnahme

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis alle 3 Jahre.	Begründung	Selbstverpflichtungserklärung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Jungschar)	Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden	Ja; Abwägung in der Anlaufphase	Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied i.d.R. gering. Mögliche Kriterien können sein: Leitung oder hoher Altersunterschied	Ja
Veranstaltungen mit Übernachtungen (z.B. Pfingstzeltlager, Jugendfreizeit)	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferien-Freizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.	Ja
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (wie z.B. Ferienaktion, Ferienspiele, Waldheime)	Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich	Nein; Abwägung im Einzelfall insbesondere bei mehr als 20 Std. Gesamtumfang	Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand	Ja
	Ehrenamtliche Leitung	Ja	Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention	Ja
Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste	Jugendgottesdienste, Konzertreihen, u.a.	Nein	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot	Ja

Einzelbetreuung	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (z.B. Musik, Hausaufgabenhilfe)	Ja	Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis	Ja
Vorstands- und BAK Tätigkeiten	Verantwortliche (Leitungs-) Aufgaben innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion	Ja
Projektveranstaltungen	Einmalige Aktionen im Team und öffentlichem Raum	Nein	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot	Nein

Praktikant*innen-Status: Junge Menschen, die neu in ihre ehrenamtliche Tätigkeit im EJWgd starten, bekommen die Möglichkeit in ihr Ehrenamt „hineinzuwachsen“. Sie verpflichten sich mit der Selbstverpflichtungserklärung und einer Aufklärung über Themen der Aufsichtspflicht an die vereinbarten Regeln der Veranstaltung zu halten. Sie bekommen keine alleinige Aufsicht über ihnen anvertraute Kinder. Die Leitung übernimmt bewusst Verantwortung für diese Person.

Weil ein Führungszeugnis dabei nur eine begrenzte Schutzwirkung hat und oft nur eine trügerische Sicherheit bieten kann, setzen wir im Evangelisches Jugendwerk Schwäbisch Gmünd verstärkt auf die Prävention durch Schulung und die Auseinandersetzung mit unserer Selbstverpflichtung.

Vorgehen bei Einsichtnahme

Bei der Einsichtnahme und der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten: Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren. Es darf nur die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information behoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. Die Daten müssen während der gesamten Dauer der Tätigkeit gespeichert werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen gelöscht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird, oder aber eine einschlägige Straftat vorliegt und damit die ehrenamtliche Tätigkeit gar nicht erst aufgenommen werden darf.

Die zuständige Person im Bezirksjugendwerk muss das Führungszeugnis grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit einsehen. Es darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach drei Jahren muss erneut ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.

Gibt es einschlägige Eintragungen im Führungszeugnis oder keine Unterschrift unter die Selbstverpflichtung muss die Person von der Mitarbeit ausgeschlossen werden.

Die Einsichtnahme nimmt der/die geschäftsführende Jugendreferent/in nach den geltenden Regelungen und vorgeschlagenen Dokumentationsvorlagen vor, vgl. *Anlage 2 [Dokumentation der Einsichtnahme](#)* in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Neben- und Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII.

Bei einem entsprechenden Eintrag in das Führungszeugnis erfolgt ein sofortiges Tätigkeitsverbot, vgl. *Anlage 3 § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen* und *Anlage 4 Straftaten, die zum Ausschluss führen*.

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtung von der betreffenden Person abzugeben. Diese Person muss ein Führungszeugnis innerhalb 3 Monate nachreichen, der Führungszeugnis-Beantragungs-Nachweis muss vor der Mitarbeit vorliegen. Dieser Passus gilt nicht für Maßnahmen mit Übernachtungen.

Die jeweilige Leitung der Maßnahme ist für die Umsetzung des Präventionskonzepts verantwortlich.

Das Nebeneinander von Selbstverpflichtungserklärung & Führungszeugnis

Die Selbstverpflichtungserklärung beschreibt das Klima des Miteinanders bei Veranstaltungen & Freizeiten. In einer Vorbereitung im Team findet ein Gespräch über die verschiedenen Aspekte und ihren Praxisbezug statt (s.o.). Dadurch wird allen Beteiligten klar: Wir achten gemeinsam darauf, dass Grenzüberschreitungen bei unseren Veranstaltungen tabu sind – gleichzeitig wird das Thema enttabuisiert.

Das Führungszeugnis listet ausschließlich verurteilte Straftaten auf, sorgt dafür, dass wir keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Es braucht demnach sowohl die Selbstverpflichtungserklärung als auch das erweiterte Führungszeugnis.

Fortbildungen/Schulungen

Das Evangelische Bezirksjugendwerk Schwäbisch Gmünd bildet junge Mitarbeitende ab 14 Jahren als Jugendleiter*innen aus. Die Prävention sexualisierter Gewalt findet in 2 Modulen statt:

- Modul I Rechte & Pflichten als Jugendleiter*in; Sensibilisierung Nähe & Distanz
- Modul IV Kindeswohlgefährdung, Prävention & Intervention, Strategien von Täter*innen

Die Schulung „Hinschauen – Helfen - Handeln“ vom Kirchenbezirk kann ergänzend als Auffrischung besucht werden (Empfehlung nach 4-5 Jahren).

Bei folgender ehrenamtlicher Tätigkeit sind folgende Schulungsinhalte als Mindestvoraussetzung vorgeschrieben: (Ziel ist die Schulung aller Themen)

	Nähe & Distanz	Kindeswohlgefährdung	Strategien von Täter*innen	Prävention & Intervention	Rechte & Pflichten als Jugendleiter*in
Regelmäßige Gruppenangebote	X	X			X
Veranstaltungen mit Übernachtungen	X	X	X (Leitung)	X	X
Mehrtägige Aktionen ohne Übernachtung	X	X (Leitung)	X (Leitung)	X (Leitung)	X

Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste	X (Leitung)				X (Leitung)
Einzelbetreuung	X	X		X	X
Vorstands- und BAK Tätigkeiten	X	X	X	X	X
Projektveranstaltungen					X (bei Aufsichtspflicht)

Präventionsangebote

Siehe Fortbildungen

Die Praxishilfe „MenschensKinder, ihr seid stark“ kann kostenlos bestellt werden unter www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt

Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung und Bestätigung durch Unterschrift

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a BKischG (Bundeskinderschutzgesetz)

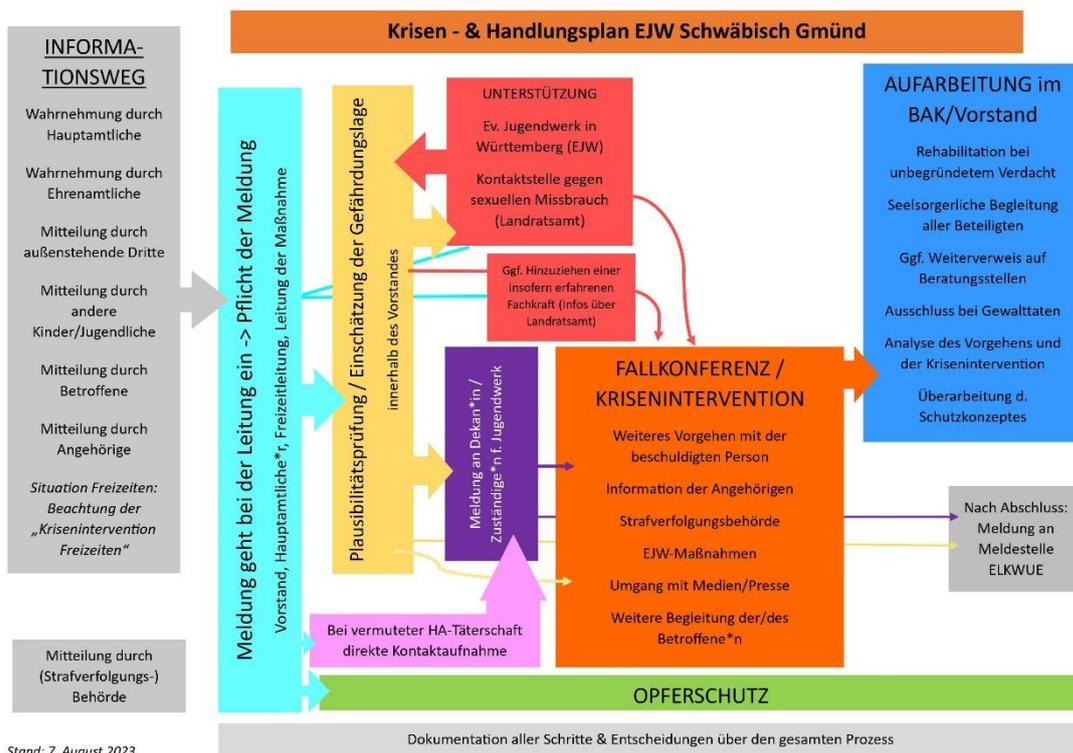
Intervention: Handlungsabläufe bei Vorfällen

Sollte es innerhalb des EJWgd zu einer Situation kommen, in der Übergriffe geschehen oder Kinder/Jugendliche schnelle Hilfe benötigen, sind einige wichtige Dinge zu beachten. Wir halten uns deshalb an die im Folgenden dargestellten Krisenpläne.

Wir unterscheiden drei Situationen bei der Intervention von sexualisierter Gewalt. Daher muss zuerst geprüft werden:

- Liegt die Gefährdung des Kindes innerhalb des familiären Umfelds?
- Ist die Gefährdung des Kindes von einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden ausgehend?
- Handelt es sich um Übergriffe unter Gleichaltrigen?

Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt können dabei jeweils ähnliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben. In der Aufarbeitung sind jedoch verschiedene Anforderungen gegeben.



Allgemeine Verhaltensweisen bei der Vermutung eines Falles (egal welcher Art):

- Bewahre Ruhe! Handle besonnen und versuche, starke emotionale Reaktionen zu vermeiden. Woher kommt deine Vermutung? Erkenne und benenne deine Gefühle.
- Dokumentiere deine Vermutung oder den Fall sorgfältig.
 - Insbesondere Datum, Geschehen, Zeugen, Ort, Ursache der Sorge
- Informiere eine verantwortliche Person (z.B. Leitung der Veranstaltung, Verantwortliche bei Träger)
- Biete dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ein Gespräch an, ohne es zu bedrängen oder suggestive Fragen zu stellen. Akzeptiere, wenn dein Angebot abgelehnt wird.
- Schenke den Schilderungen des Kindes oder Jugendlichen Glauben, auch wenn sie widersprüchlich sind. Gehe verschwiegen mit dem Thema um. Versprich nichts, was du nicht halten kannst!
- Suche dir für dich selbst Unterstützung und professionelle Hilfe durch eine Ansprechperson.
- Keine direkte Konfrontation mit der Aufdeckung gegenüber der verdächtigten Person!
- Das weitere Vorgehen immer mit den Betroffenen absprechen. Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des oder der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten! (Wir sind keine Therapeuten!)
- Wir machen keine Täterberatung!

1.) Handlungsplan bei Anzeichen für eine Gefährdung innerhalb des familiären Umfelds

Sollte die Gefährdung im familiären Umfeld des Schutzbefohlenen liegen, ist nach §8a SGB VIII ein geordnetes Verfahren (für Fachkräfte) zu beachten.

- Siehe oben: Allgemeine Verhaltensweisen.
- Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung beachten und abschätzen.

- Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson der Bezirksjugendwerkes.
- Risikoabschätzung durch Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft/Beratungsstelle.
- Weiteres Vorgehen in Absprache mit allen Beteiligten, ggf. Meldung an das Jugendamt.

2.) Krisenplan bei vermuteter Täterschaft von Mitarbeitenden:

Es ist zu differenzieren, ob es sich bei der vermuteten Täterschaft um eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Person handelt!

- Siehe oben: Allgemeine Verhaltensweisen.
- Unverzügliche Kontaktaufnahme und Beratung mit der Ansprechperson des EJWgd bzw. des/der Vorgesetzten (bei vermuteter hauptamtlicher Täterschaft)
- Ziel muss es sein, die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr mit Schutzbefohlenen alleinlassen).
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall aber bei einer erhärteten Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit klaren Konsequenzen gegenüber dem Täter/der Täterin reagieren.
- Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht: Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person. Ziel der Rehabilitation ist deshalb die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit im entsprechenden Umfeld. Dazu gehört eine direkte Kommunikation zwischen Träger, der betroffenen Person und allen Stellen, die davon erfahren haben.

3.) Handlungsplan bei Grenzverletzung oder Übergriffen unter Gleichaltrigen:

- Gehe dazwischen und kläre die Situation mit den Beteiligten.
- Führe eine Wiedergutmachung und/oder Entschuldigung herbei. Die Annahme einer Entschuldigung bzw. ein Verzeihen ist nicht zu erzwingen!
- Beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
- Besprich den Vorfall im Leitungsteam und wäge ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen gezogen werden müssen.
- Entwickle Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen/Übergriffen müssen die Eltern der Betroffenen durch die Ansprechperson informiert werden und mit ihnen das weitere Vorgehen besprochen werden.
- Beachte: Jugendliche ab 14 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich für ihr Tun. Ob ein Strafverfahren sinnvoll ist, lässt sich pauschal nicht sagen, jedoch sollten jugendliche Täterinnen und Täter therapeutische Hilfe bekommen.

Beratungs- & Ansprechstellen

Ansprechperson für Prävention und Intervention vor/bei sexualisierter Gewalt im EJW Schwäbisch Gmünd sind:

Jugendreferentin Elisabeth Burmeister

Telefon 0177-4679 223, elisabeth.burmeister@ejw-gmuend.de

Jugendreferentin Melanie Reinhardt

Telefon: 01590 130 4044, melanie.reinhardt@ejw-gmuend.de

Als Ansprechpartner in der Landesstelle des EJW:

Alma Ulmer und Johannes Büchle

Telefon 0711 9781 288 (Erstberatung & Notfalltelefon)

Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

Haeberlinstraße 1-3 70563 Stuttgart

Anlaufstelle der Evangelischen Landeskirche Württemberg

Ursula Kress, Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711-2149 572, Ursula.Kress@elk-wue.de

Koordinierungsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ im Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

Miriam Günderoth, Tel.: 0711-2149-605

E-Mail: Miriam.Guenderoth@elk-wue.de

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen im Landratsamt Ostalbkreis

Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Telefon: 07361 503-1473

"Sexueller Missbrauch - Experten Team" (SMET) für Fachkräfte sowie ehrenamtlich tätige Menschen

Hier nächste insofern erfahrene Fachkraft.

Kinderschutz-Zentrum Ostalb in Schwäbisch Gmünd

Heugenstraße 1, 73525 Schwäbisch Gmünd, Telefon 07171-180820

E-Mail: kinderschutz-zent-rum.ostalb@franzvonassisi.de

Website: www.franzvonassisi.de/kinderschutz-zentrum-ostalb

Kinderschutzzentrum Göppingen

Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Göppingen und Umgebung

Schillerplatz 9, 73033 Göppingen, Telefon: 07161 – 969494

Email: kinderschutzzentrum@dksb-gp.de

Weitere Kontakt- und Beratungsstellen:

Kostenlose Kinder- und Jugendtelefone 0800-1110333

Elterntelefone 0800-1110550

Beratung für Jugendliche:

Nummer gegen Kummer:

Kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche rund um die Uhr. Telefon (0800) 116111, www.nummergegenkummer.de

Beschwerde & Partizipation

Das Recht auf Partizipation ist ein Menschenrecht. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung. Außerdem ist es ihr Wunsch und Wille in verschiedenen Kontexten beteiligt zu werden. Der gesetzliche Auftrag der Partizipation gilt für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe und wird insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit realisiert. In §11 SGB VIII heißt es: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“.

Damit Kinder und Jugendliche im EJWgd vor Gewalt und Grenzverletzung geschützt werden können, braucht es aktive Partizipation auf verschiedenen Ebenen:

Als Mitarbeitende*r innerhalb eines Angebots: Alle Mitarbeitende im EJWgd prägen die Kultur des EJWgd, somit kommt ihnen eine große Verantwortung zu. Sie sollen mitbestimmen und gestalten. In einer gelebten Feedback-Kultur ist Raum um sich im Team (und darüber hinaus) auszutauschen, Beschwerden ernst zu nehmen und Veränderung zu bewirken. Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass dieser Rahmen geschaffen wird, sodass die Mitarbeitende Verantwortung übernehmen und eine vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit möglich ist. Indem die Mitarbeitenden eine Feedback-Kultur vorleben, fördern sie das Vertrauen mit Kindern und Jugendlichen.

Wenn jugendliche Ehrenamtliche bei Veranstaltungen mitwirken, bestimmen sie die Rahmenbedingungen mit.

Als Teilnehmende*r in Projekten/Angeboten/Veranstaltungen: Ebenso sind uns die Anliegen von Kindern und Jugendlichen wichtig. Wir möchten ein Programm gestalten, das sie anspricht. Ihre Entwicklung zu toleranten, selbstwirksamen und eigenständigen Persönlichkeiten ist für uns selbstverständlich. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Teilnehmenden entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Das Mitbestimmen von Kindern und Jugendlichen fördert ein Gesehen- und Gehört-werden. Dies wiederum schafft weiteres Vertrauen für Beschwerde und Partizipation. Das gemeinsame Festlegen von Verhaltensregeln schafft Verbindlichkeit und erleichtert einen respektvollen Umgang miteinander. Dies wiederum gibt Kindern und Jugendlichen Sicherheit – eine Grundvoraussetzung zur Partizipation.

Wir setzen je nach Maßnahme unterschiedliche Beschwerde- und Partizipationswege und Rituale um:

- Bei Freizeiten & Schulungen führen wir mit den Teilnehmenden nach der Maßnahme ein Feedback durch. Dieses wird im Team nachbesprochen und Änderungsideen notiert.
- Bei mehrtägigen Freizeiten können abendliche Runden mit Zimmer- oder Zeltverantwortlichen Raum für eine Rückmeldung schaffen.

- „Offizielle“ Vertrauenspersonen auf Freizeiten, die zu Beginn als solche ausgewiesen werden, geben den Teilnehmenden das Signal: Dort ist jemand, der mich mit meinen Anliegen ernstnimmt. Diese Person nimmt sich für mich Zeit.
- Sogenannte „Zeltsprecher*innen“ schaffen eine Peer-Assistenz: Kinder übernehmen füreinander Verantwortung und bringen gemeinsam die Anliegen Einzelner zum Team.
- „Freude- & Kummerkasten“ (digital oder analog) geben die Möglichkeit anonym eine Rückmeldung an das Team zu geben.
- Auch eine Rückmeldung/Beschwerde über die Leitung ist möglich: Über die Mailadresse des Vorstandes lässt sich eine Nachricht an diesen oder die Fachaufsicht einer*s Hauptamtlichen senden.

Die Leitung ist für das der Maßnahme angemessene Partizipations- & Beschwerdemanagement verantwortlich.

Struktur des EJWgd: Die Leitung des EJWgd (Bezirksarbeitskreis) besteht zum Großteil aus jungen Menschen, die in der Delegiertenversammlung gewählt wurden. Sowohl die Delegiertenversammlung als auch der Bezirksarbeitskreis kann Themen setzen, die im EJWgd behandelt werden. Zentrale Herausforderung für erfahrene Ehrenamtliche und Hauptamtliche sowie für Gremien ist die Bereitschaft, auch etablierte Formen immer wieder hinterfragen zu lassen und die eigene Erfahrung und Expertise zwar gut begründet einzubringen, aber dabei auch achtsam mit den Wünschen und Interessen derer umzugehen, die weniger Beteiligungserfahrung haben.

Des Weiteren haben Jugendleiter*innen im EJWgd die Möglichkeit selbstbestimmt und selbstorganisiert Veranstaltungen oder Aktionen anzubieten.

Interessensvertretung über die Struktur der Bezirksjugendarbeit hinaus: Junge Menschen, die sich bei uns einbringen und engagieren und weitere Gelegenheiten suchen, um Themen auch öffentlich einzubringen, werden von uns unterstützt. In örtlichen Gemeinderäten, Kirchengemeinderäten, im EJW-Landesverband, im Kreisjugendring oder anderen Initiativgruppen finden sie die für sich passende Form.

Partizipation muss erfahren und erlernt werden. Wir wollen mit entsprechender Haltung Erfahrungsräume schaffen. Sie ist für uns somit ein dauerhafter Anspruch, auf den sich Kinder und Jugendliche verlassen können.

Anhang

Anlage 1: Strafgesetzbuch Vorgaben Sexualstrafrecht

Alter in Jahren	0-13	14-15	16-17	18-20	21+
0-13					
14-15					
16-17					
18-20					
21+					

	Sexueller Kontakt nicht strafbar
	Strafbar, wenn Gegenleistung gewährt wird o. Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses
	Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wird
	Sexueller Kontakt immer strafbar.

Gesondert geregelt ist der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen in § 174 StGB. Demnach macht sich strafbar, wer an einer Person unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.

Anlage 2: Beantragung / Dokumentation v. Erweiterten Führungszeugnissen

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Neben- und Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII



Name: _____
 Vorname: _____
 Geb.-Datum: _____

Ich bin damit einverstanden, dass mein Führungszeugnis eingesehen wird
 Ich bin damit einverstanden, dass die Daten der Einsichtnahme 5 Jahre gespeichert werden

 Unterschrift

 Unterschrift des Sorgeberechtigten (bei unter 18-jährigen)

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	
Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis	
Es liegt keine Eintragung gem. § 72a SGB VIII vor. (ja/nein)	
Name und Funktion der unterzeichnenden Person	
Unterschrift der einsehenden Person (Stempel)	

Bestätigung des Trägers über ehrenamtliche Tätigkeit zwecks Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Herr/Frau
 geb. am in
 wohnhaft in

ist für das **Evangelische Jugendwerk in Schwäbisch Gmünd, Gemeindehausstraße 7** ehrenamtlich tätig.

• Für diese Tätigkeit benötigt die o.g. Person ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 u. 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Es wird deshalb um Ausstellung eben dieses gebeten.

• Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig entsprechend dem Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 1. März 2013) die Gebührenbefreiung beantragt.

 Ort / Datum, Unterschrift / Stempel des Trägers

Lfg. Nr.	Vor - & Nachname	Geburtsdatum	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Mitarbeit erfolgen?	Datum Ausstellung	Datum Vorlage
1	Max Mus- ter	1.1.1900	o ja o nein	o ja o nein	6.12.2023	24.12.2023
2	Frieda Freundlich	1.1.2015	o ja o nein	o ja o nein	2.5.2015	16.6.2015

Eine Vorlage des Dokumentationsblattes finden Sie auch auf der Internetseite der ELKWUE.
[>>Dokumentationsblatt Einsichtnahme](#)

Anlage 3: § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 4: Straftaten, die zum Ausschluss führen

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB Zuhälterei
§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
§ 1841 StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB Menschenraub
§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB Kinderhandel